

Die Sanitätswarte

Organ zur Vertretung der Interessen des gesamten Personals in Kranken- und Irren-Anstalten, Sanatorien, Heil-, Pflege- u. Bade-Anstalten, Massage- u. Wasserheil-Instituten, Kliniken, Seebädern usw.

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 30,
Winterfeldtstr. 24. — Fernsprecher: Amt VI, 6488.
Redakteur: Emil Dittmer.

Berlin,
den 5. Juni 1908.

Erscheint alle 14 Tage, Freitag.
Bezugspreis inkl. „Die Gewerkschaft“ viertel-
jährlich durch die Post (ohne Postgeld) 2,— M.
Postzeitungs-Liste Nr. 3164.

Redaktionschluss: Freitag vor dem Erscheinen.

Inhalt:

Die Verhältnisse der Badefrauen in den Münchener Schulhäusern. — Aus den Magdeburger Krankenhäusern. — Sind die Angehörigen einer Privatklinik zur Krankenkasse anzumelden? — Aus unserer Bewegung. — Mundschau.

Die Verhältnisse der Badefrauen in den Münchener Schulhäusern.

Die in den Münchener Schulhäusern beschäftigten Badefrauen haben bereits vor 1½ Jahren in einer Eingabe an den Magistrat das Erinduen geübt, daß auch für sie die Bestimmungen der Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter Geltung haben sollten, nachdem diese Badefrauen bis jetzt nicht der Arbeitsordnung unterworfen. Es sollte damit in der Praxis erreicht werden, daß sie in ein besser geregeltes Lohnverhältnis kommen, und daß ihnen auch wie den übrigen städtischen Arbeitern nach zweijähriger Dienzeit die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld ausbezahlt werden sollte. Außerdem wünschten sie aus der Gemeindefrankenkasse auszutreten und der Ortskrankenkasse beizutreten.

Trotz wiederholter Zusage des zuständigen Referenten der Verwaltungsleitung gegenüber ist bis heute noch keine Entscheidung zustande gekommen und zwar aus, sich deshalb, weil man wegen dieser „Pagatelle“ allein doch nicht den zuständigen Ausschuß einberufen könne und andere Anträge lägen erst vor, wenn an die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Schullehrer und Lehrerinnen herangetreten werden könne. Dies sei aber wiederum abhängig von der Behandlung dieser Materie im bayerischen Landtag, die nunmehr bereits in Angriff genommen ist. Nach diesen ziemlich unglücklichen Verhältnissen wäre es also nach menschlichem Ermessen, d. h. wenn der Himmel in seinem Jörn nicht neue Hindernisse aufstellt, immerhin möglich, die längst fällige Entscheidung schon in allernächster Zeit herbeizuführen.

Die Mitglieder der städtischen Kollegien und insbesondere so manche Verwaltungsräte der Schulhäuser sind nun aus unerklärlichen Gründen von der Idee befangen, als ob die Badefrauen sozusagen ein Leben in dulce jubilo führten. Es kann somit durchaus nichts Schaden, die in Betracht kommenden Verhältnisse etwas zu beleuchten, zu Aug und Frommen all' derer, die von ungutem Vorurteil befangen sind.

Die Arbeitszeit dieser Badefrauen ist abhängig von der Jahreszeit, den Witterungsverhältnissen, manchmal auch den Launen der Herren Oberlehrer; also sagen wir: „ziemlich unregelmäßig“. Neben dem Baden der Kinder haben die Frauen auch das Waschen und Klären der Badewässer zu besorgen, sowie die Heizung zur Erwärmung des benötigten Badewassers zu versehen. Es werden da pro Tag namentlich bei großer Kälte — sehr oft 10, 12, ja sogar 14 Zentner: Kohlen verfeuert, so daß sich hieraus immerhin ein ziemlich beträchtliches Arbeitspensum zu bemessen läßt. Alles in allem gerechnet, dürfte sich sehr wohl eine Arbeitszeit von 11 Stunden herausrechnen. Um aber von vornherein böse Beispiele, auf die dann bei solchen

Anlässen gewöhnlich exemplifiziert wird, auszuhalten, sei gleich betont, daß die etlichen neuen Schulen, die noch nicht vollkommen besetzt sind, sowie einige kleinere und ältere Schulhäuser ausgeschieden werden müssen.

An Bezahlung erhalten diese Badefrauen im 1. Jahre pro Tag 2,50 M., im 2. Jahre 2,75 M., vom 3. Jahre ab 3,— M., wobei es dann sein Bewenden hat. Hat die Badefrau in einem Jahre mehr als 30 000 Kinder gebadet, so werden ihr für jedes weitere 1000 noch 10 M. als Gratifikation gezahlt. Doch sind diese Fälle ziemlich beschränkt auf die größten Schulhäuser, so daß der hier in Betracht kommende Betrag nicht von sonderlicher Bedeutung ist.

Da natürlich eine Frau allein dieses Arbeitspensum nicht bewältigen kann, so haben die Badefrauen — und zwar sämtliche — noch eine Zugschlerin, wenn nicht zufällig eine bereits erwachsene Tochter mithilft. Gering gerechnet ergibt sich dafür eine Ausgabe von jährlich 200 M. Nicht außer acht zu lassen wäre außerdem, daß in der Regel nur allein stehende Wittfrauen mit Kindern als Badefrauen angestellt werden, die also aus ihrem Verdienst zu leben und die Kinder groß zu ziehen haben.

Während die übrigen städtischen Arbeiter wenigstens auf die Dauer von 14 Tagen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld bezahlt erhalten, erhalten die Badefrauen als außerhalb der Arbeitsordnung stehend in solchen Fällen nichts. Wohl wird der Lohn im Krankheitsfalle weiter bezahlt, aber dafür müssen die Badefrauen auch die Aushilfe stellen.

Früher war es ja möglich, daß jene Badefrauen, die bereits einen Lohn von 3 M. hatten, zu dem mageren Krankengelde noch 50 Pf. dadurch profitierten, daß sie der Aushilfe nur 2,50 M. bezahlten.

Aber der Lauf der Zeit, die fortwährende Steigerung der Mieten und Lebensmittelpreise lassen es nicht mehr anständig erscheinen, diesen Aushilfen nur 2,50 M. zu zahlen. So vernünftig sind wenigstens die organisierten Badefrauen, daß sie das begehren. Folglich haben dann die Badefrauen im Krankheitsfalle neben dem mageren Krankengelde der Gemeindefrankenkasse nichts.

Wenn man also dieses Lohnverhältnis ohne viele Umschweife treffend charakterisieren will, so kann man dies nicht besser als mit der Monistatierung, daß an diesem, aller Teuerungen und sonstigen Umwälzungen zum Trotz, seit vollen 20 Jahren nichts geändert bzw. gebessert worden ist.

Da hören wir eben den Einwand: „Ja, aber in den Ferien, da haben's die Badefrauen dann um so schöner“. Aber daneben getroffen! Denn nichts ist unrichtiger als dieser Einwand. Während der nur kurzen Eier- und Weihnadsferien gibt es soviel Reinigungsarbeiten und Reparaturen an der Wäde, daß kaum ein halber Tag frei bleibt. Und erst in den Sommerferien: da kommt zu all' dem, was man gewissermaßen schon für diese Zeit verzieht, noch der Messelreimer, Komme, Schreiner, Maler und Glaser usw. Einer hüßlich nach dem andern, wenn wieder alles gereinigt ist: man braucht das ja nicht eigens zu betonen, wie es halt in solchen Fällen beim Magistrat üblich ist.

Eine Frau, die sich mit aller Anstrengung noch 8 Tage frei machen kann, hat schon besonderes Glück gehabt. Und warum

soll nicht auch die Badefrau einmal im Jahre eine Woche Urlaub haben, wo doch auch die große Mehrzahl der städtischen Arbeiter einen solchen erhält? Warum sollte die Badefrau eine Ausnahme machen? Gerade in den Schulbädern, in dieser ewig schlechten, feuchten und dämpfigen Luft das ganze Jahr in den Keller geschloffen haben die Badefrauen einen Erholungsurlaub nötig. Und wenn schon im Interesse der Gesundheit der zukünftigen Generation gerade hier in München die Schulbäder in wahrhaft vorbildlicher Weise in hygienischer und sanitärer Hinsicht ausgestattet werden, so darf man eben doch auch der Badefrauen nicht ganz vergessen.

Eine Arbeiterin, die in den städtischen Anlagen z. B. Laub zusammenbart, bekommt nach 15jähriger Dienstzeit pro Tag schon 3,00 Mk. und zwar auf Grund der Lohnrückgangsklausel. Eine Badefrau im selben Dienstalter aber, der die Pflege der Gesundheit der Kinder obliegt, erhält nur 3 Mk., was denn doch ein schreckliches Missverhältnis darstellt.

Wohl sind ja auch unter den Badefrauen einige, die seit dem Tode des Mannes eine Pension beziehen. Abgesehen davon, daß diese auf Grund irgend welcher Dienstverhältnisse des Mannes zurückzuführen ist, und in der Regel auch nur zur weiteren Erziehung der Kinder bestimmt ist, muß diese hier außer Ansatz bleiben. Maßgebend kann hier nur eine den Verhältnissen entsprechende Entlohnung für die geleistete Arbeit sein. Und da muß schon ohne viele Fiererei gesagt werden, daß die Badefrauen in den Schulbädern bis jetzt ziemlich mütterlich behandelt wurden, wie uns das ein Vergleich mit den übrigen städtischen Arbeiterinnen oder auch ein Vergleich mit dem Personal des städtischen Volksbades zeigt.

Was nun die Angelegenheit bezüglich der Krankenkasse anbetrifft, so wollen auch die Badefrauen aus der städtischen städtischen Institution der Gemeindefrankenkasse heraus und hinüber nach der Ortskrankenkasse, wo den Mitglieðern, abgesehen von der Selbstverwaltung auch im Krankheitsfall, bedeutend mehr sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in der Art der Hilfsmittel und Krankenbehandlung geboten wird.

Wenn also die Herren Verwaltungsgeräte der städtischen Schulbäder Mühen auf Grund dieser Zeilen ihr na. sagen will — Vorurteil gegen die Badefrauen etwas verringern und den angeführten Wünschen baldmöglichst Rechnung tragen wollten, so wäre der Zweck dieser Zeilen vollkommen erreicht. A. Z.

Die Tablettenseuche.

Von Dr. G. Heiden.

Es ist eine Seuche über uns gekommen, wie sie weder die Cholera, noch die Pest, noch die Influenza je erreicht hat, noch erreichen wird: die Tablettenseuche. Keine mit einem Mann oder einer Frau, die sich ganz frei wech von diesem Uebel, wie alle und ihm verfallen! Allerdings ist die Seuche nicht bösartiger Natur, und es ist auch nicht nötig, mit schmerzhaften hygienischen Geiseln gegen sie zu Felde zu ziehen. Im Gegenteil, fast könnte man sagen, es ist die einzige Epidemie, deren Verbreitung man nicht verhindern, sondern sogar unterstützen sollte. Denn der Arzt hat an sich allen Grund, für die Tabletten als Arzneiform einzutreten. Sie sind eine zweckmäßige und billige Verordnungsform, sind haltbar, genau dosiert, sauber und appetitlich. Und die Einwendungen, die häufig gegen sie gemacht worden sind — daß Kinder durch sie zum Laufen verleitet werden, daß das Arzneimittel vielmehr in zu konzentrierter Form in den Magen gelangt, oder auch, daß es den ganzen Körper ungeschützt passieren könne, ohne seine Wirkung zu entfalten, kommen demgegenüber nur wenig in Betracht.

Es gibt jedoch eine Grenze ihres Nutzens und ihrer Zweckmäßigkeit, die leider heutzutage dauernd überschritten wird. Solange es sich um harmlose Mittel handelt, die in dieser Form dem Körper zugeführt werden, ist die Anwendung der Tabletten durchaus zu empfehlen. Jedoch mit aller Energie muß man sich gegen die ungeheure Verbreitung und die wohl und zwecklose Anwendung der febererregenden, schmerzstillenden und schlafbringenden Mittel wenden, die neuerdings fast ausschließlich in Tablettenform genommen werden. Sie werden von allen Schichten der Bevölkerung nicht nur gegen die durch das Großstadtleben geschädigten und erschöpften Kräfte angewandt, sondern gegen alle möglichen Schmerzen und heftigsten Erkrankungen, bei denen sie häufig direkt Schaden anrichten.

Aus den Magdeburger Krankenhäusern.

In Nr. 9 der „Sanitätskarte“ berichteten wir über die Verhältnisse in den hiesigen städtischen Krankenhäusern. Besonders wiesen wir auf die ungenügende und völlig unzureichende Betätigung der im „Gesundheitsverhältnis“ lebenden Personen hin. Die übliche Verpflegung der Schwächern bildet dazu einen ganz gewaltigen Kontrast. Die Klagen über die Quantität und Qualität des verabreichten Essens hat sich in dieser Zeit nicht gemindert. Das Gegenteil ist eher zu konstatieren. Jetzt ist ein Fall im Zudenburger Krankenhaus eingetreten, der allen beteiligten Mitleidern zu denken Anlaß geben muß. Ein Krankenpfleger, dem die Nachtwache übertragen war, wurde ohne Anzeigung der gehörigen Mündungsfrist plötzlich entlassen, nachdem er sich zu wiederholten Malen über die Betätigung beklagen mußte. Die Mündungswache und die Frau „Lieber“, die allerdings eine derartige Abfertigung wie das andere Personal nicht zu erwidern haben, haben es durchgesetzt, bei den leitenden Verantwortlichen, daß ein über das Essen sich beklagender Patient einfach kurzer Hand an die frische Luft gesetzt wird.

Dagegen müssen wir uns unter allen Umständen wehren, daß der Einfluß der Mündungswache so weit geht, daß man zu dem ungeschicklichen Mittel der Mündungslosen Entlassung greift. Nehmt man in Betracht, daß die im Krankenhaus verbleibende meist wertvolle Behörde des inneren verdienten Lohnes in Form von Naturalbegehren sind, so muß es als ein gutes Recht der Angestellten bezeichnet werden, sich gegen eine derartige Schwächung ihres Einkommens zu wehren. Der letzte Fall liegt besonders nahe, wo der Feldwundarzt in Heberermitteilung mit keinem Stationsarzt sich befand. Doch hier ist eingetreten, was man nicht für möglich halten sollte. Der Arzt erließ das Essen für unzureichend, die Schwächer dagegen ist anderer Meinung. Das Urteil des Arztes ist nicht maßgebend, dagegen das der Schwächer voll und ganz.

Wir hätten nicht gedacht, daß unsere Anregung bezüglich der Einlegung einer Reklamation in den Magdeburger Krankenhäusern für das niedere Krankenpersonal einen so schlagenden Beweis erbringen würde. Hier wäre es Pflicht des Krankenhauses, dessen Einzug zu gestatten, damit die Krankenhausangehörigen nicht der Günst und Willkür ganz überlassen sind. Doch der Magistrat wird solange keine Veranlassung haben, etwas zu tun, solange das Personal sich nicht gemeinsam dagegen auflehnt. Es ist unbegreiflich, wie eine Krankenhausverwaltung sich derartige ungeschickliche Maßregeln leisten kann.

Ein Beispiel: Der Arzt fragt die Mutter: „Wie geht's der kleinen?“ Antwort: „Sie hat noch geschrieen; ich habe ihr eine Tablette gegeben, und jetzt ist die Temperatur schon niedriger. Das Kind ist ja noch ein bißchen matt, aber das wird sich wohl bald geben.“

In Wahrheit ist zwar die Temperatur herabgedrückt, aber das ist nur mit einer gleichzeitigen Schädigung des Kindes und des Mütterlaufs möglich gewesen. Und der Arzt hat bei weitem solange zu tun, aber er den kleinen „Tablettenmordling“ wieder zu Erden bringt.

Wir sind sehr überzeugt, daß die häufigen Rückfälle, die wir bei der Influenza erleben, nicht selten indirekt auf die Fiebertabletten zurückzuführen sind. Denn ohne dauerhafte Kontrolle ist ihre Wirkung oft nur eine Fortschüpfung solcher Erkrankungen. Die Erreger der Influenza sind durch das Mittel ja gar nicht betrieblen, ihre Wirkstoffe ist nur vorübergehend wieder gehalten; die Kranken gehen zu früh aus und kommen als Epizentren der Tablettenseuche mit einer schweren Langenentzündung zurück.

Man muß sich doch darüber klar sein, daß den Fiebererregenden und schmerzstillenden Mitteln, mögen sie heißen, wie sie wollen, eine eigentlich heilende Wirkung im allgemeinen nicht tun können, sondern, daß sie nur eine Veränderung der Beschwerden in der Schmerzigen herbeiführen. Und das Wort, das der berühmte Minister Bismarck schon vor Jahren ausgesprochen hat, daß nicht so tabernakelhaft ist, als schmerzhaft feststehende oder schmerzstillende Mittel zu nehmen, sobald irgend ein beliebiges Fieber in dem Thermometer festgestellt ist, oder irgend ein Fieber wie es wo zahllose dieser Mittel als Tabletten in aller Hände sind, doppelt zu belegen. Es ist also eine weise Einsichtnahme am Platze und ohne irgend welche Beratung sollte man nicht bei jedem Stoppfieber nach ihnen greifen. Mit einem kalten Umschlag, mit einer Spargelzange in der frischen Luft erreicht man vielfach genau das Gleiche. Wir wollen daher hier ganz von den organischen Schäden absehen, die vielfach durch zu häufige Anwendung von Fieber-

Der Entlassene hat eine Beschwerde an den Magistrat ge-
 richtet, worin er über die Märiamen im Sudenturgen Kranken-
 haus die Stadtverwaltung informierte. Es könnte nur im An-
 sehen der Kommune liegen, wenn sie die ungeschicklich getroffene
 Maßnahme wieder aufhebt und dem Beschwerdeführer volle Genuga-
 rung gibt.

Wer auch ganz allgemein betrachtet, sind arge Mißstände
 in den Magdeburger Krankenhäusern. Uns ist eine Photographie
 zur Verfügung gestellt worden, die recht bezeichnend ist. Sie stellt
 den Eingang zu einem Wärterzimmer dar. Als Zu-
 gänge zu diesem dem das Mlosett der Station. Man muß also,
 um in das Zimmer gelangen zu können, am das Abortboden
 herumgehen. Das Mlosett selbst wird von den auf dieser Station
 zur Behandlung untergebrachten Haut- und Geschlechts-
 eranken benutzt! Die Wärter sind ebenfalls gezwungen (wenn
 sie nicht nach einer anderen Station gehen wollen), dieselbe in
 Gebrauch zu nehmen. Ob dies nun gerade angenehm sein soll,
 mit Zuhilfenahme und anderen Kranken einen gemeinsamen Abort zu
 teilen, wollen wir dahingestellt sein lassen. Die diesem Aborten
 von stantfestsitzenden entwürdigenden Dürftigen einseitig das
 Wärterzimmer und andererseits die sogenannte Küche, wo das
 auf die Station kommende Essen (des besseren Wohlgeschmacks wegen)
 verteilt wird, verpeiten. Die Küche liegt direkt vor dem Mlosett.
 Es ist ein Skandal, daß sich in einem häßlichen Krankenhause der-
 artige Zustände noch nachweisen lassen. Wieder ein Beweis für
 die unbedingte Notwendigkeit des Mlosett- und Logiswesens
 in den Krankenhäusern! Der Magistrat hätte alle
 Hände dafür zu sorgen, daß die von ihm unterhaltenen Anstalten
 Mangeln nicht sein sollten, die in jeder Hinsicht den hygienischen
 Anforderungen entsprechen. Hier unterbindet man aber den Stadt-
 verordneten das Kontrollrecht! Ob durch derartige Ver-
 hältnisse Mißstände aus der Welt geschafft werden, kann wohl
 ruhig hier unerörtert bleiben. Es wird aber nur an den Ange-
 stellten selbst liegen, ob sie gewillt sind, unter derartigen hand-
 lungen Verhältnissen neben schlechter Kost und miserabler Verab-
 lung weiterzuarbeiten. Bei ihrem schweren Dienst wäre es wohl das
 Mindeste, daß sie Anspruch auf menschenwürdige Zustände erheben.

Den Kollegen und Kolleginnen rufen wir aber zu: Schafft
 Euch eine Organisation als Interessengruppe, die zu jeder Zeit
 bereit ist, für Euch einzutreten. Laßt Euch nicht durch Harmonie-
 apostel sogenannter „Arbeitsblätter“, Organisationsrezeptierer ver-
 leiten, sondern schließt Euch einer unabhängigen Organisation, dem
 Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, an. pk.

Wahrlich angeordnet worden sind, sondern nur darauf hinzuwirken,
 daß der Staat sich gerade durch die Erkenntnis ihrer Gefährlich-
 keit veranlaßt gesehen hat, eine große Anzahl dem freien Verkehr
 zu entziehen. Das heißt ihre Abgabe dem Apotheker nur auf ärzt-
 liche Verordnung hin zu gestalten. Nach unserer Ansicht geht
 dieses Verbot noch lange nicht weit genug.

Ein ebenso großer Mißstand wird mit den Schlafmitteln ge-
 trieben, die fast ausschließlich in Tablettenform gefordert werden.
 Ist doch die Schlaflosigkeit ein ungeliebter, verlorener Zustand, eine
 Folge der aufstrebenden Geist, mit der unsere Zeit arbeitet, und die
 das Nervensystem von Grund auf schwächend macht. Das Ge-
 rade der Schlaflosigkeit gehört zu den Intellektuellen, deren Leben unter
 dem Eindruck lebhafter Gemütsbewegungen steht, deren Nerven
 durch stetig wechselnde Eindrücke sich dauernd in Vibration ver-
 finden. Der Mann aus dem Volke, der Tag für Tag seiner gleich-
 förmigen Arbeit nachgeht, braucht auf den Schlaf nicht zu warten.
 Die Dichter, deren Metier ja besonders anstrengend und schlaf-
 störend sein soll, haben zu allen Zeiten reichlich den Beistand be-
 kommen, der auf einem Stein friedlich ruhen könne im Gegensatz
 zu ihnen und den „gottlosen Menschen“, die sich ruhelos auf ihrem
 weichen Kissen herumwälzen.

Nun leidet aber die Erfahrung, daß die Schlaflosen auch meist
 ein schlechtes Gedächtnis haben, so daß ihre Angaben nicht immer
 ganz zuverlässig sind. Eine genaue Kontrolle hat ergeben, daß
 viele Nervöse, die angeblich an absoluter Schlaflosigkeit leiden,
 immerhin doch durchschnittlich zwei bis drei Stunden schlafen. In
 jedem Fall gibt es nichts Schlimmeres, als sofort zur Schlaf-
 tablette zu greifen. Die Schlafmittel in der Hand der Laien bedeuten eine
 Gefahr nicht nur durch ihre häufigen Nebenwirkungen auf Ver-
 dauung, Nerven und Herz, nicht nur durch die unabsichtlichen und
 abtötlichen Vergiftungen, die viel häufiger vorkommen, als ge-
 meinlich angenommen wird, sondern vor allem durch die Ge-
 wöhnung an den „gottlosen Menschen“ und der Ansicht, daß sie nicht
 schlafen können, wenn sie nicht eine Tablette geschluckt haben;
 sie verlassen aber ganz, daß sie sich von einem nicht harmlosen

Sind die Angestellten einer Privatklinik zur Kranken- kasse anzumelden?

Entscheidungen des Magistrats in Frankfurt a. M. vom 28. August
 1905 und 27. Februar 1908.

Diese Frage wurde von der Aufsichtsbehörde zu Frankfurt am
 Main verhandelt beurteilt, wie nachstehende Entscheidungen be-
 sagen. In der Entscheidung vom 28. August 1905 wurde die Ver-
 pflichtungspflicht dieser Personen bejaht, und zwar mit folgender
 Begründung: „Die Herren A. A. und B. B. betreiben hier eine
 Privatklinik. Die hiesige Allgemeine Krankenversicherung betrach-
 tet diese Klinik als einen lebenden Gewerbebetrieb im Sinne des
 M. V. G. und nimmt die Krankenversicherungspflicht der in der
 Klinik beschäftigten Personen in Anspruch. Herr Professor C. C.
 als Vertreter der Klinik bestreitet den gewerblichen Charakter der
 Klinik und die Versicherungspflicht des Klinikpersonals. Da die
 Gewinnerzielung lediglich aus dem Honorar für ärztliche Behand-
 lung, nicht aber aus dem Betrieb der Klinik herrühre. Gemäß
 § 1 des M. V. G. sind u. a. solche Personen Krankenversicherungs-
 pflichtig, die in lebenden Gewerbebetrieben gegen Lohn oder
 Gehalt beschäftigt sind. Unter lebendem Gewerbe versteht man
 eine Tätigkeit, deren Zweck auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Die
 Frage, ob die in Rede stehende Klinik zu den Gewerbebetrieben
 dieser Art gehört, ist zu bejahen. Denn wenn auch unentgeltliche
 Sprechstunden in der Klinik abgehalten werden, so ist sie doch
 in der Hauptsache zur Aufnahme, ärztlichen Behandlung und Ver-
 pflegung von Patienten gegen Entgelt bestimmt, dient also vor-
 zugsweise dauernden Gewerbebetrieben, und nicht etwa nur wobi-
 tätigen oder wissenschaftlichen Zwecken. Auch wenn dem Herrn
 Professor C. C. zugegeben wird, daß der Betrieb der Klinik als
 solcher eine besondere Einnahmequelle nicht bildet, so vermag
 dieser Umstand an dem gewerblichen Charakter derselben nichts
 zu ändern, denn es entscheidet nicht die tatsächliche Einnahme,
 sondern die auf Erwerb gerichtete Zweckbestimmung. Demgemäß
 sind die in der Klinik sämtlich gegen einen Jahresarbeitsverdienst
 von weniger als 2000 Mk. tätigen Personen bei der hiesigen All-
 gemeinen Krankenversicherung gegen Krankheit zu versichern.“ In
 Folge hiervon steht eine weitere Entscheidung vom 27. Fe-
 bruar 1908. „Der Beschwerdeführer hatte bis zum 10. Oktober
 v. J. seine Angestellten bei der Allgemeinen Krankenversicherung
 versichert mit Aussicht darauf, daß sie zugleich in seiner Heilanstalt
 tätig waren. Nachdem das Reichsgericht in seiner Entscheidung
 dahin erkannt hat, daß eine Krankenanstalt im Sinne des M. V. G.
 nur dann als Gewerbebetrieb anzusehen sei, wenn sie als selbst-
 ständiges Mittel zur Erzielung einer dauernden Einnahmequelle
 gehalten werde, bestreitet der Beschwerdeführer die Versicherung-
 pflicht seiner Angestellten, da seine Heilanstalt lediglich den Zweck
 habe, dem ärztlichen Unternehmen solche Kranke, die einer station-
 ären Behandlung bedürfen, zu erhalten. Die Krankenversicherung

Mittel abhängig machen, dessen Wirkung sich immer mehr ab-
 stumpft, je häufiger sie es nehmen. Mit Medikamenten kann man
 im allgemeinen Schlaflosigkeit nicht heilen, sie sind nur ein Not-
 behelf.

Die eigentliche Behandlung der Schlaflosigkeit ist eine außer-
 ordentlich schwierige Aufgabe und stellt vor allem Anforderungen an
 ein individuelles psychisches Eingehen auf die Schlaflosen. Und
 der Arzt muß von Fall zu Fall entscheiden, ob ein Klimawechsel,
 eine Änderung der Lebensweise, ob Wasserbehandlung oder
 Massage und Gymnastik anzuwenden seien.

Auf einige Punkte möchten wir aber aufmerksam machen.
 Viele Menschen verpassen den Moment, in dem sie müde sind und
 schlafen würden, wenn sie sich dann sofort niederlegen. Wer die
 Energie besitzt, diesen Minimumspunkt der Müdigkeit, der der
 dem einen früher, bei dem anderen später kommt, zu beachten und
 ihn nicht etwa durch anregende Getränke zu überwinden sucht,
 wird munda's Nacht gut schlafen können. Wer tagsüber keinen
 Geist angestrengt hat, dem wird ein körperliches Ausarbeiten am
 Abend, sei es durch anstrengende Beschäftigung, durch sportliche
 Betätigung, durch Maassübungen, besser und eher den Schlaf schaffen,
 als wenn er keine Nerven als spät in die Nacht in Hochspannung
 erhält und sie dann durch die unvermeidlichen Tabletten zu be-
 ruhigen versucht.

Es bleiben trotzdem Kranke genug übrig, besonders solche
 mit heftigen Schmerzen für die ein künstlich eingeleiteter Schlaf
 für den Moment außerordentlich segensreich ist. Und in solchen
 Fällen soll man getrost, allerdings nur unter sachverständiger
 Leitung, zu den Schlafmitteln in wirksamer Menge greifen.

Unser Kampf richtet sich also weder gegen die schmerzstillenden
 und schlafbringenden Medikamente, noch gegen die Tabletten; im
 Gegenteil, wir möchten nur betonen, daß wirksame Medika-
 mente, die dank unserer modernen Technik in einer vorzüglicher
 Form abgeben werden können, durch Unwissenheit missbraucht
 werden. (Verl. Faasch.)

nimmt die Versicherungspflicht der Angestellten weiterhin in Anspruch unter der Behauptung, daß der Anstaltsbetrieb des Dr. T. neben der Bedeutung, dem ärztlichen Unternehmen die Behandlung der aufgenommenen Kranken gegen Honorar zu sichern, als ein selbständiges Mittel zur Erzielung einer dauernden Einnahmequelle anzusehen sei. Nach den Angaben des Dr. T. ist die Heilanstalt nicht zu dem Zweck gegründet, um daraus einen selbständigen Gewinn zu erzielen. Tatsächlich erzielte er auch einen solchen nicht. Die Anstalt diene vielmehr lediglich dazu, die ärztliche Tätigkeit in Krankheitsfällen, wo eine fortgesetzte Behandlung nötig sei, zu ermöglichen. So werden Verpflegungsätze in der Anstalt, in der höchstens 10 Personen Aufnahme finden könnten, nicht berechnet; die Vergütung der Verpflegung sei vielmehr in den Donorarräten enthalten, die pro Tag, je nach dem Umfang der ärztlichen Bemühungen, 10 bis 30 Mk. betragen. Die Anstalt unterliege nicht der Gewerbesteuer. — Auf Grund dieser Angaben des Reichsverwehlers sind allerdings Anhaltspunkte dafür, daß die Privatheilstätte ein mit Gewinnabsicht neben der ärztlichen Berufstätigkeit betriebenes selbständiges Unternehmen darstellt, nicht gegeben. In äußeren Merkmalen tritt dies jedenfalls nicht hervor. Solange aber nicht Umstände vorhanden sind, die erkennen lassen, daß die Anstalt die Grenzlinie als Zubehör des ärztlichen Unternehmens überschreitet, daß die Anstalt nicht allein den Zweck hat, Patienten zu erhalten, sondern auch zu gewinnen, ist unter Zugrundelegung der in der oben erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts niedergelegten Auffassung, die Anstalt als Gewerbebetrieb im Sinne des § 1 des N.-R.-G. nicht aufzufassen. Nach den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie nach der Schilderung des Reichsverwehlers im vorliegenden Falle liegen, ist die Anstalt lediglich Zubehör des ärztlichen Unternehmens insofern, als sie nur eine äußere Einrichtung bildet zu dem Zweck, eine fortgesetzte Beobachtung und mehrmalige tägliche Behandlung zu ermöglichen, wobei das Bedürfnis der Unterkunft und der Verpflegung wirtschaftlich nur eine nebensächliche Rolle spielt. Unter diesen Umständen war die Aufnahme, die Angestellten gegen Krankheit zu versichern, nicht aufrechtzuerhalten, da bezüglich der Angestellten einer zum ärztlichen Unternehmen zuzurechnenden Anstalt keine anderen Normen gelten können, als bezüglich der Angestellten des Arztes selbst. Daß solche aber dem N.-R.-G. nicht unterliegen, darüber besteht ein Streit nicht.

„Reformblatt für Arbeiterversicherung.“

Diese beiden sich diametral gegenüberstehenden Urteile beweisen wieder einmal die von uns des öfteren bereits hervorgehobene, eine rechtsgleiche Neuregelung vorzunehmen, wonach das gesamte Personal in Heilanstalten, Privatkliniken usw. unbedingt der Versicherungspflicht zu unterstellen ist.

In jedem Fall möchten wir allen Kollegen und Kolleginnen dringend raten, trotz des letzteren Urteils nicht von neuem die Versicherungspflicht zu verlangen und event. erneute Entscheidungen herbeizuführen. Die Mehrzahl der bisherigen Urteile ist zugunsten der Versicherungspflicht ausgefallen, und es muß von unserer Seite so lange Sturm gelassen werden, bis man endlich einseht, wie notwendig die Versicherungspflicht für das Anstaltspersonal ist. Die Redaktion.

Aus unserer Bewegung.

Vindenhof (Coswig-Dresden). Bereits vor zwei Jahren hatte das Personal der Direction eine Reihe Wünsche in bezug auf Verbesserung seiner Verhältnisse unterbreitet. Nur ein Teil der Wünsche wurde damals erfüllt, dem Personal aber das Versprechen gegeben, nach zwei Jahren solle das andere eingeführt werden. Diese Frist ist abgelaufen, jedoch scheint das damals gegebene Versprechen bei der Direction in Vergessenheit geraten zu sein. Deshalb sieht sich das Personal genötigt, daran zu erinnern und nachstehende Forderungen der Direction zuzustellen. Das Anfangsgehalt soll betragen für Pfleger, welche schon als solche gearbeitet haben, 35 Mk. monatlich, nach einem halben Jahre 40 Mk.; für solche, welche noch nicht Pfleger waren, 25 Mk., nach einem Jahre 30 Mk. Beide Gehälter sollen dann steigen bis zum Höchstgehalt von 80 Mk., welches nach 10jähriger Dienstzeit erreicht werden soll. Den verheirateten Pflegern soll außerdem noch ein Wohnungsgeld gezahlt werden. Dasselbe soll betragen im vierten Dienstjahr 40 Mk., steigend bis zu 100 Mk. im zehnten Dienstjahr. Neben dem bisherigen freien Tag in der Woche soll noch ein Abendausgang von vier Stunden einmal wöchentlich treten. Für jeden dritten Sonntag ein Urlaub von 1 Uhr mittags bis 7 Uhr früh. Bisher ist nur jeder vierte Sonntag frei. Außerdem soll der jetzt bestehende Sommerurlaub von 8 Tagen demnach erweitert werden, daß dieser mit jedem weiteren Dienstjahr um einen Tag verlängert wird. Bis jetzt wird bei diesem

Urlaub nur das Vorgehalt weiter gezahlt. Das Personal ist dadurch benachteiligt, weil es doch Kost und Logis während des Urlaubs aus der eigenen Tasche zahlen muß. Deshalb wird verlangt, daß nicht nur das Vorgehalt, sondern auch der Wert der freien Station mitberechnet und während des Urlaubs ausgezahlt wird. Ein wohl selbstverständliches Verlangen. Nachwachen werden jetzt nur mit 50 Pf. vergütet, in Zukunft sollen 75 Pf. dafür gezahlt werden. Diese vorgezeichneten Forderungen dürften jedenfalls als bescheidene bezeichnet werden. Wohl ist sich das Personal darüber klar, daß der Anstalt dadurch immerhin Kosten entstehen, jedoch mit Rücksicht auf die glänzende Prosperität der Anstalt ist dieselbe ohne Zweifel in der Lage, dem Personal entgegenkommen zu können. Der Vindenhof wird nur von zahlungsunfähigen Kranken aufgesucht, und man verzieht es weiterhin, aus diesem Umstand Kapital zu schlagen. Wenn deshalb die Pfleger von diesem Goldstrom auch etwas haben wollen, so ist das nur zu selbstverständlich, und sie werden daher bestimmt auf Erfüllung ihrer Wünsche. Sollten sie sich darin getäuscht haben, nun dann ist das Personal auch in der Lage, zu Mitteln greifen zu können, welche der Anstalt sehr unangenehm werden dürften.

Rundschau.

Wißtände in einem Krankenhanse. Aus Hof wird der „Münd. Post“ geschrieben: Aus dem städtischen Krankenhanse unserer „liberal“ verwalteten Stadt kommen Mißstände zur Kenntnis der Öffentlichkeit, die peinliches Aufsehen erregen. Innerhalb vier Wochen haben zwei zur Beobachtung ihres Gesundheitszustandes eingelieferte Personen Selbstmord begangen. Schon viele sonderbare Vorkommnisse in diesem städtischen Institut blieben in Dunkel gehüllt. So wurde vor einiger Zeit einmal die veraltete Leiche eines neugeborenen Kindes in einem Wädeschrank des Krankenhanse gefunden, ohne daß es gelang, die Herkunft dieses Kindes aufzuklären. Die beiden Selbstmorde zwangen nun den Magistrat doch, in öffentlicher Sitzung zu der Vertriebsweise des Krankenhanse Stellung zu nehmen. Und ungläubige Zustände kamen dabei zur öffentlichen Kenntnis! Das Krankenhanse hat nur zwei Josen, Tozellen, die bis zum Transport nach der Kreisirrenanstalt Paretuth als vorübergehender Aufenthaltsort für gemengefähliche Geistesranke bestimmt sind. Diese Bestimmung ist aber längst zur bloßen Farce geworden. Regelmäßig sind 1 bis 5 Geistesranke viele Wochen lang im Krankenhanse stationiert. Da aber nur zwei geachtete Männe für je einen Kranken vorhanden sind, so werden die übrigen Geistesranke in den allgemeinen Anstalten untergebracht! Das Aufsichtspersonal ist jedoch völlig ungenügend. In Frage kommen nur drei Personen: ein Arzt, ein Krankenwärter und die Oberin. Die obene mit anderen Arbeiten überlastet sind. So sind die Geistesranke ganz sich selbst überlassen. Abgesehen von der Gefahr, der dabei die anderen Kranken ausgesetzt sind, sind die Folgen leicht voranzusehen: Es herrscht eine wahre Selbstmordepidemie. Vor einigen Tagen sprang eine geistesranke Frau aus dem Fenster und blieb verheilt liegen. Kurz vorher hatte sich ein geistesranke Mann durch Aufschneiden der Pulsader getötet. Die beiden angeestellten Ärzte fordern entschieden Remedur. Die Oberin will eine Verantwortung nicht weiter übernehmen und dringt auf Ablösung. Man will nun mit der Kreisirrenanstalt Paretuth wegen sofortiger Uebernahme ihrer Geistesranke in Unterhandlung treten.

Verkaufmachung. Dem Oberwärter Gustav Werner, Großstr. 17, sowie den Krankenwärtern Tora Willrich und Emilie Dödel ist auf Grund ihrer Ausbildung und langjährigen Tätigkeit in ihrem Beruf die staatliche Anerkennung ohne vorherige staatliche Prüfung erteilt worden. — Nachstehenden Personen ist die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen erteilt worden: Karoline Medlich, Murrhüchstr. 12, Charlotte Schroetter, Rudolf Birkow-Krankenhanse, Auguste Arnold, Crampnburgerstr. 46/47, Erna Horwitz, Rudolf Birkow-Krankenhanse, Anna Weide, Großstr. 17, Math. v. Bodenmann, Mühlackerplatz 10. Nachbenannten Krankenwärtern ist auf Grund der vor der königlichen Prüfungskommission bestanden Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpflegerinnen erteilt worden: E. Jensen, M. Robertag, E. Lauffs, D. Schmalkube, E. Haack, Ch. Luade, M. Apen, M. Caspari, E. Kitan, M. Modde, M. Hangelmann, F. Chemann, M. Faumann, F. Hartwardt, E. Ansel, S. Böhrer, A. Luingert, C. Gumprecht, D. Plauemann, M. Nuhn, M. Jakob und A. Pehrens, sämtlich im städtischen Krankenhanse Moabit. — A. Boettcher, F. Tinnich, A. Weist, M. Gottschewski, J. Große, S. Gutlich und Kopye, sämtlich im Krankenhanse Charlottenburg-Westend. E. Spielmann in Foulinhanse für Krankenpflege, T. Müller und F. Laube im Schweiterheim Weiten. Der Folgende Präsident, A. A. Lewald.